

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Vom 29.05.2009

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), folgende Satzung:

§1

Gegenstand der Satzung

- 1) Als Grünanlagen und Plätze im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere die vom Markt Garmisch-Partenkirchen unterhaltenen, nachstehend genannten Flächen:
 - a) Vorplatz an der Spielbank –Michael-Ende-Platz-
 - b) Parkplatz an der Parkstraße östlich des Kongresszentrums
 - c) Kurpark Ortsteil Garmisch
 - d) Grünanlage am Mohrenplatz beim Polzn-Kaspar-Haus
 - e) Kurpark Ortsteil Partenkirchen
 - f) Grünanlage beim Kriegerdenkmal Partenkirchen
 - g) Die gemeindlichen Spiel,- Bolz- und Fußballplätze, insbesondere:
 - Loisachbad;
 - Gartenstr.;
 - St.Anton-Anlage;
 - Wettersteinstr.;
 - Am Lahnewiesgraben

- 2) Die in Abs. 1 aufgeführten Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen

§ 2

Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, zum Zwecke der Erholung, die in §1 dieser Satzung genannten Grünanlagen und Plätze nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen; die besonderen Bestimmungen für den Zutritt zum Kurpark Ortsteil Garmisch und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz an der Parkstraße bleiben hiervon unberührt.

§3

Verhalten auf den Grünanlagen

- 1) Die Grünanlagen und Plätze und ihre Bestandteile (gärtnerische Anlagen, Blumenschalen, Bänke, Wasserbecken) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- 2) Die Benutzer der Grünanlagen und Plätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Auf den Grünanlagen und Plätzen ist den Benützern insbesondere untersagt:
 - a. Das Nächtigen
 - b. Das Lagern auf dem Boden und Liegen auf den Bänken
 - c. Das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholenuss;
Ausgenommen hiervon sind die für den Restaurationsbetrieb
Im Kurpark Ortsteil Garmisch vorgesehenen Flächen
 - d. Das Musizieren sowie das Benützen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten
 - e. Das Betteln in jeglicher Form
 - f. Das Durchführen wirtschaftlicher Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilen
 - g. Das Ball- oder Frisbeespielen, außer auf Spiel-, Bolz- und Fußballplätzen
 - h. Das Betreten der gärtnerischen Anlagen
 - i. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
 - j. Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen
 - k. Das Bemalen, Bekleben oder Beschriften von Flächen
 - l. Das Waschen, Baden, Planschen oder Herumsteigen in Wasserbecken
- 4) Auf den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der gärtnerischen Anlagen und Wasserbecken abzuhalten. Auf den Spiel- Bolz- bzw. Fußballplätzen ist das Betreten mit Hunden nicht gestattet.

§4

Beseitigungspflicht

Wer die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§3 Abs. 1) beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§5

Besondere Benützung

- 1) Die Benützung der Grünanlagen und Plätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf es der Erlaubnis des Marktes Garmisch-Partenkirchen.
- 2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§6 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§7 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Grünanlagen oder auf den Plätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§8 Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen und Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Markt Garmisch-Partenkirchen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§9 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayrischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Den Verboten des § 3 Abs. 1 und 3 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt,
2. Die Grundregel des § 3 Abs. 2 nicht beachtet,
3. Entgegen §3 Abs. 4 einen Hund
 - a. nicht an der Leine führt
 - b. nicht vom Betreten gärtnerischen Anlagen und Wasserbecken abhält,
 - c. auf Spiel-, Bolz-, oder Fußballplätzen führt,
4. der Beseitigungspflicht des § 4 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 die Grünanlagen und Plätze ohne Erlaubnis des Marktes zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
6. einer nach § 6 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt oder
7. einer aufgrund der §§ 8 und 9 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt

§10
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Garmisch-Partenkirchen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§11
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen vom 22.08.1983 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 29.05.2009

Thomas Schmid
1. Bürgermeister